

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**

Ausgabe - Nr. **42**

Ausgabetag **08.10.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		KREIS WARENDORF	
242	30.09.19	Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (früher bösartige Faulbrut) der Bienen vom 01.10.2019	734 – 737

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Tierseuchenverordnung

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (früher bösartige Faulbrut) der Bienen
vom 01.10.2019

Aufgrund der

- §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl I S. 1666)
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW.S.612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GV.NRW.S.885)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW.S.104), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.03.2016 (GV. NRW.S.148)
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW.S.622),

wird für den Kreis Warendorf folgendes verordnet:

§ 1

Feststellung / Sperrbezirk

Im Gebiet südlich der Stadt Ahlen nahe der Kreisgrenze zu Hamm ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Es wird der in der Anlage dargestellte Sperrbezirk gebildet.

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Die Bienenhalter, die sich mit Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk befinden, werden aufgefordert, sich unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf zu melden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in das Sperrgebiet verbracht werden.

§ 3

Ausnahmen

Die Vorschrift des § 2 Ziffer 4 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Hilfeleistung

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk oder ihre Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Warendorf, den 30.09.2019

KREIS WARENDORF
als Kreisordnungsbehörde
Der Landrat

gez.
Dr. Olaf Gericke

Verkündung

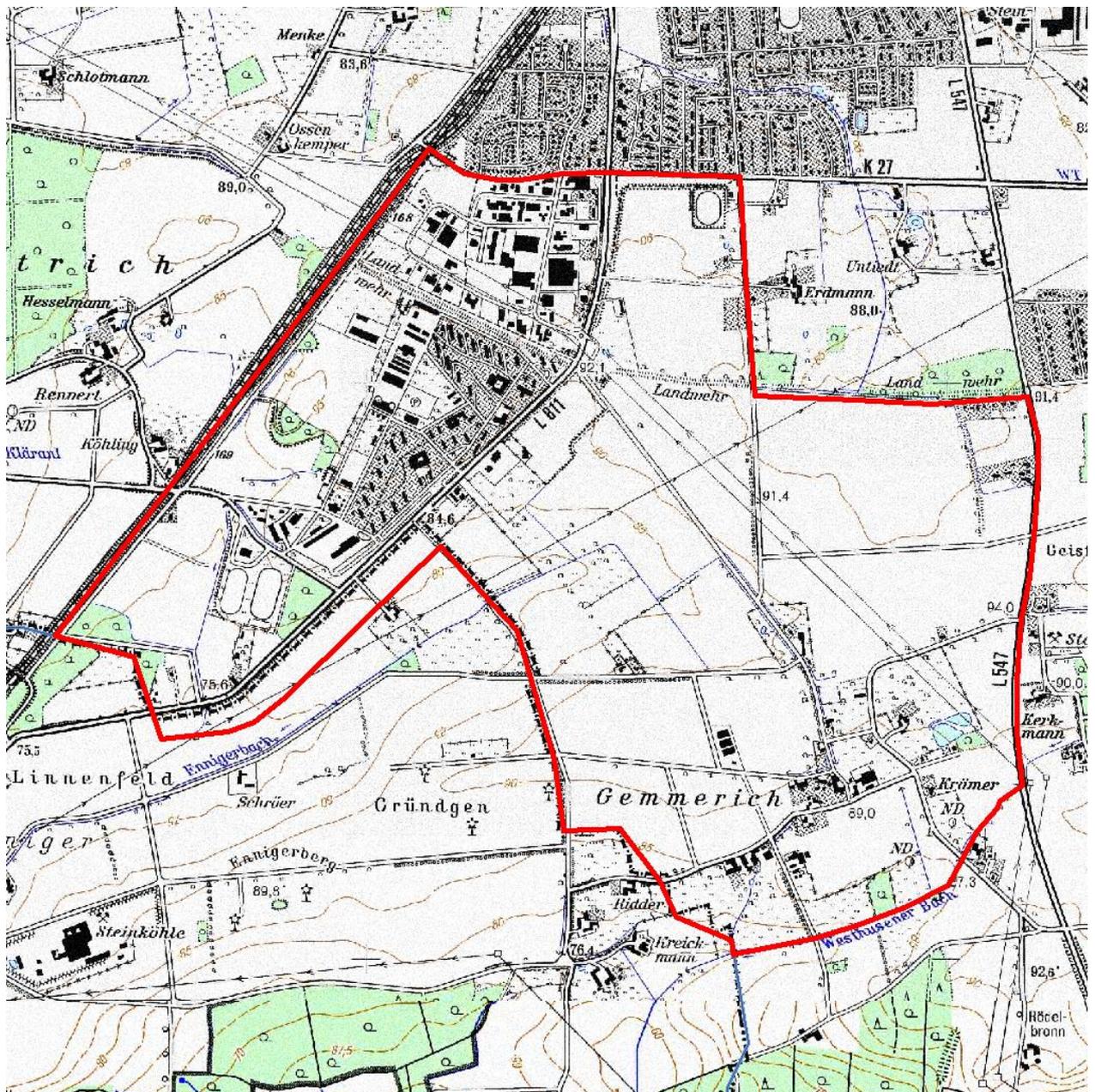
Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit verkündet.

Warendorf, den 01.10.2019

KREIS WARENDORF
als Kreisordnungsbehörde
Der Landrat

gez.
Dr. Olaf Gericke

Anlage zur Tierseuchenverordnung vom 30.09.2019



Der Sperrbezirk erstreckt sich:

- Im Westen: ab der Kreisgrenze zu Hamm den Bahngleisen in nördlicher Richtung folgend bis auf Höhe der Straße Am Morgenbruch
- Im Norden: Von der Straße am Morgenbruch und Im Hövererort bis zur Einmündung der Gemmericher Straße. Dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung Pferdekamp. Pferdekamp bis zur Dolberger Straße folgend.
- Im Osten: L 547 Dolberger Straße
- Im Süden: Entlang des Westhusener Bach bis zur Kreisgrenze

Das weitere Restriktionsgebiete befindet sich im Kreis Unna.